

Seits unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags, bei welchem die contrahirenden Staaten sich auch über das diesem Vertrage unter III. angefügte Zollcartell geeinigt haben. Zufolge dieses Cartells sollen gegenseitig die in dem einen der verbündeten Staaten wider die Zollgesetze des andern Staates verübten Vergehen zu Gunsten des letzteren unter Strafe gestellt werden.

Um dieser gleichzeitig mit dem erwähnten Vertrage übernommenen Verpflichtung nachzukommen bedurfte es gesetzlicher Bestimmungen, welche in Sachsen verfassungsmäßig ohne Zustimmung der Stände nicht ertheilt werden dürfen.

Wenn gleichwohl die Regierung letztere nicht eingeholt und die Verordnung vom 3. December vorigen Jahres erlassen, so hat sie sich zur Rechtfertigung ihres Verfahrens auf die Kürze der Zeit, indem dem eingegangenen Vertrage zufolge die fraglichen Bestimmungen schon vor dem 1. Januar dieses Jahres erlassen werden mußten, sowie auf die der Einberufung einer besonderen außerordentlichen Stände-Versammlung wegen dieses Gegenstandes entgegen tretenden Bedenken, und die sonach vorliegende Anwendbarkeit von § 88. der Verfassungsurkunde bezogen.

Hat nun die Kammer bereits in der 17. öffentlichen Sitzung auf den Bericht ihrer zweiten Deputation zu dem unterm 19. Februar vorigen Jahres ohne vorgängige ständische Genehmigung abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag unter Billigung der Seite 188 des Decrets von der Regierung ausgesprochenen Beweggründe ihre nachträgliche Zustimmung ertheilt, so kann sie dieß auch, nach Ansicht der unterzeichneten Deputation, rücksichtlich der in Frage stehenden Verordnung und um so bedenklicher thun, als dieselbe eines Theils als eine nothwendige Folge jenes Vertrags sich darstellt, andern Theils sich lediglich auf diejenigen Bestimmungen beschränkt hat, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen und sonst im Interesse des Staats dringend geboten erschienen. Die Staatsregierung hat übrigens sowohl im Decrete, als bei Gelegenheit der Berathung des obenerwähnten Berichts die ständischen Rechte unumwunden anerkannt und wegen deren künftigen Wahrung wiederholt die bündigsten Zusicherungen ertheilt.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

„die nachträgliche Genehmigung zu der erwähnten Verordnung im Einverständnisse mit der ersten Kammer zu ertheilen.“

Anlangend den in der Decretsbeilage enthaltenen Entwurf zu dem Gesetze selbst, so scheint der Erlaß desselben durch die vorerwähnten vertragsmäßigen